

Anlage zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ EVM (B) BVB

1. Bauenergie bei einer voraussichtlichen Auftragssumme bzw. bei Aufträgen unter 11.000,00 €

Bauwasser und Baustrom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten herzustellen, zu warten und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.

2. Bauenergie bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 11.000,00 €

- a) Die Abrechnung des Verbrauchs von Bauenergie erfolgt durch entsprechenden Abzug von der Rechnung, Schlussrechnung und Teilschlussrechnung des Auftragnehmers sowie ggf. (auf Veranlassung des Auftraggebers) von den letzten Abschlagsrechnung des laufenden Jahres.
- b) Für Bauwasser und Baustrom berechnet der Auftraggeber eine Kostenpauschale als Aufwendungsersatz von 0,4 v.H. der Abrechnungssumme (einschl. MwSt.).
- c) Der Auftragnehmer kann jedoch auf eigene Kosten Mess-/Zähleinrichtungen an den vom Auftraggeber anzugebenden Abnahme-/Unterverteilungsstellen für seine Ausführungszeit installieren, warten und nach Beendigung der Arbeiten wieder abbauen.

Dies hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei Ausführungsbeginn anzuzeigen.

In diesem Falle werden einschl. MwSt. für

- Bauwasser: 4,45 €/m³
- Baustrom: 0,15 €/KWh

berechnet.

Sollten die tatsächlichen Kosten in der Ausführungszeit um mehr als 15 v.H. beim Bauwasser und 30 v.H. beim Baustrom nach oben bzw. nach unten abweichen, werden die tatsächlichen Kosten ggf. anteilig abgesetzt.

Die Ablesung der Mess-/Zähleinrichtungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer bei Ausführungsbeginn und –ende und vor einer Teilschlussrechnung zu veranlassen.

- d) Die Bauenergie wird jedoch nicht berechnet
 - bei Gesamtkosten unter 6,00 €
 - wenn der Auftragnehmer keine Bauenergie benötigt und dies dem Auftraggeber bei Ausführungsbeginn anzeigt und während der Ausführung belegt hat.